



Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2023, Ausgabe Nr. 1

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 28.02.2023

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	2
Die Samtgemeinde Nenndorf sucht Schiedsfrau/-mann	2
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	3
Widmung der Rudolf-Albrecht-Straße	3
Widmung der Straßen im Baugebiet „Hintere Hohefeld“	5
1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Nenndorf über die Benutzung des Kurparks (Kurparksatzung)	7
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	8
--	
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	8
--	
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	8
--	
F Sonstige Bekanntmachungen	8
--	

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

Die Samtgemeinde Nenndorf sucht Schiedsfrau/-mann

Für das Schiedsamt der Samtgemeinde Nenndorf wird eine neue Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk II (Gemeinden Haste, Hohnhorst, Suthfeld) gesucht.

Die Hauptaufgabe der Schiedsperson besteht darin, die außergerichtliche Schlichtung von Streitfällen herbeizuführen und eine Einigung in kleineren Streitigkeiten als neutrale Person zu erreichen.

In das Ehrenamt berufen werden kann,

- wer in dem Bezirk des Schiedsamts II (Haste, Hohnhorst, Suthfeld) wohnt und
- wer über ein unbelastetes polizeiliches Führungszeugnis verfügt.

Grundsätzlich ist die Vollendung des 30. Lebensjahres für die Übernahme des Schiedsamtes wünschenswert.

Die Schiedsperson sollte über Verhandlungsgeschick verfügen und in der Lage sein in einem Streitfall ruhig und sachlich als Vermittler zu agieren. Grundlegende PC-Kenntnisse sind ebenfalls von Vorteil.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15.03.2023 an die Samtgemeinde Nenndorf, Abteilung Bürgerservice, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf oder per Email an ordnungsamt@nenndorf.de.

Bad Nenndorf, der 07.02.2023

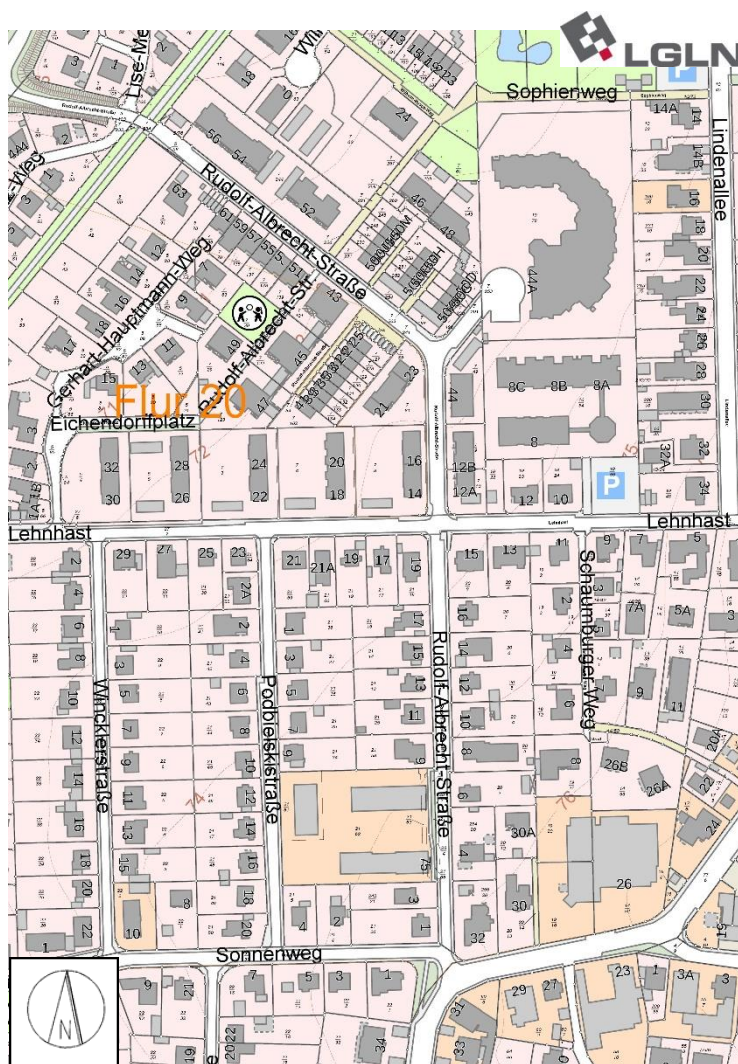
i.V. Andre Lutz
Erster Samtgemeinderat

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

Widmung der Rudolf-Albrecht-Straße

Gemäß §6 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes wird bekannt gegeben, dass der Rat der Stadt Bad Nenndorf beschlossen hat, die Rudolf-Albrecht-Straße in ihrer Gesamtheit als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Straße ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1:1.750 (im Original) dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Präsentation (AP2.5), © 2011 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

Rudolf-Albrecht-Straße:

Ratsbeschluss am:	14.12.2022
Gemarkung, Flur, Flurstück	Bad Nenndorf, 20, 27/7
	Bad Nenndorf, 20, 7/241
Größe:	Ca. 2.429 m ²
Länge:	536,18m

Trägerin der Straßenbaulast ist jeweils die Stadt Bad Nenndorf.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Bad Nenndorf – Rathaus – Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Fachbereich Bauen und Umwelt, Frau Krause, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Bad Nenndorf, 02.02.2023

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

Schmidt

Widmung der Straßen im Baugebiet „Hintere Hohefeld“

Gemäß §6 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes wird bekannt gegeben, dass der Rat der Stadt Bad Nenndorf beschlossen hat, die Straßen im Baugebiet „Hintere Hohefeld“ in ihrer Gesamtheit als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Straßen sind auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1:600 (im Original) dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Präsentation (AP2.5), © 2011 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

1. Straße Mohnblumenweg:

Ratsbeschluss am:	14.12.2022
Gemarkung, Flur, Flurstück	Horsten, 2, 17/84
Größe:	6.828m ²
Länge:	ca.920m

2. Straße Roggenkamp:

Ratsbeschluss am:	14.12.2022
Gemarkung, Flur, Flurstücke	Horsten, 2, 13/69
Größe:	6.188m ²
Länge:	ca. 916 m

3. Fußwege:

Ratsbeschluss am:	14.12.2022
Gemarkung, Flur, Flurstücke	Horsten, 2, 13/12, 14/69, 14/6, 15/26 und 17/52
Größe:	419m ²
Länge:	ca. 118m

Trägerin der Straßenbaulast ist jeweils die Stadt Bad Nenndorf.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Bad Nenndorf – Rathaus – Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Fachbereich Bauen und Umwelt, Frau Krause, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Bad Nenndorf, 02.02.2023

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

Schmidt

1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Nenndorf über die Benutzung des Kurparks (Kurparksatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 4 wird gestrichen.

§ 6 Absatz 1 Ziffer 3 wird gestrichen.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Bad Nenndorf, 22. Februar 2023

STADT BAD NENNDORF

Marlies Matthias
Bürgermeisterin

Mike Schmidt
Stadtdirektor

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

--

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

--

F Sonstige Bekanntmachungen

--

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.